

Satzung des Kunst- und Kulturrates Vorpommern-Greifswald

Entwurf Oktober 2015

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen *Kunst- und Kulturrat Vorpommern-Greifswald* (im Folgenden: der Verein). Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz eingetragener Verein, in der abgekürzten Form e.V., somit wird sein voller Name dann *Kunst- und Kulturrat Vorpommern-Greifswald e.V.* sein.

(2) *Sitz des Vereins ist Wolgast.*

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszwecke

1.) Der Verein ist ein unabhängiger spartenübergreifender solidarischer Zusammenschluss von Kunst- und Kulturschaffenden in der Region Vorpommern, sowie von Institutionen oder anderen Personen, die Kunst und Kultur in Vorpommern in besonderer Weise unterstützen.

2.) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:*

- *Förderung von Kunst und Kultur*
- *Förderung von kultureller und künstlerischer Bildung*

3.) *Die Satzungszwecke werden, ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Trägern, u.a. folgende Maßnahmen verwirklicht:*

- *die Entwicklung und Durchführung von Seminaren, Workshops, Konferenzen und Informationsveranstaltungen zu Kunst und Kultur; so zum Beispiel die Organisation einer jährlich stattfindenden regionalen Kulturkonferenz*
- *die Veröffentlichung von Publikationen und die Herausgabe von*
- *Informationsmaterial zu den oben genannten Bereichen;*

Die Tätigkeiten des Vereins sind darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem, materiellem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Eine wirtschaftliche Betätigung ist nicht Zweck des Vereins.

§ 3 – Verwendung der Mittel

1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt gemeinnützige nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.) Mitglieder und Funktionsträger des Vereins dürfen in ihrer Funktion als Mitglieder bzw. Funktionsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen, Auslagen und Fahrkosten können entsprechend der einschlägigen bundesweiten Regelungen gezahlt bzw. erstattet werden.

Mitglieder können Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn von ihnen Arbeitsleistungen erbracht werden, die über die bloße Mitgliedschaft und normale Vereinstätigkeit hinausgehen. Etwaige Entgelte werden mit dem Vorstand ausgehandelt, müssen der wirtschaftlichen Situation des Vereins angemessen sein und dürfen den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

3.) Keine Person darf durch Ausgaben und sonstige Vergütungen begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind.

4.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§ 4 – Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Gewähr dafür bieten, die Ziele und Zwecke des Vereins gem. § 2 zu fördern. Die Aufnahme in den Verein ist mit schriftlichem Antrag an den Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss durch einfache Mehrheit ändern.

2.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Verfolgung der Vereinszwecke (gem. § 2), sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, er ist gegenüber dem / der Vorsitzenden zu erklären. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied Ansehen und Belange des Vereins gröblich verletzt hat oder trotz

zweifacher schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit erfolgt. Im Falle von Austritt oder Ausschluss wird der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag nicht erstattet.

§ 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Vorstand oder Mitgliederversammlung können durch Mehrheitsbeschluss einen Beirat oder Arbeitsgruppen einsetzen, in die auch Nicht-Mitglieder berufen werden können, sofern sie die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern können.

Organ zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist die Domain www.kunst-und-kulturrat-vorpommern-greifswald.de.

DER VORSTAND

1.) Der Vorstand ist gemeinsam für die Leitung des Vereins im Sinne der Maßgaben der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Für die Durchführung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, über die er die Mitgliederversammlung informiert. Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht andere Regelungen vorsieht. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens der/die 1. Vorsitzende oder eine/r der beiden 2. stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein.

2.) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand können weiterhin bis zu sechs Beisitzer/innen angehören, welche als erweiterter Vorstand nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne § 26 BGB angehören. Diese sollen wenn möglich nach Paritätsprinzipien gewählt werden, bezogen auf Gender, geographische Verteilung, auf künstlerische Sparten und andere kulturelle Bereiche sowie auf institutionelle Vertreter/innen und Einzelkünstler/innen.

3.) Eine/r der zwei stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand durch Wahl mit der Funktion der/des Schatzmeister/in betraut. Ein Mitglied des Vorstands wird vom Vorstand durch Wahl mit der Funktion des/der Schriftführer/in betraut.

4.) Die Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten bedarf es zweier Vorstandsmitglieder, eines davon der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer zwei Stellvertreter/innen.

Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vollmachten zur Durchführung von Rechtsgeschäften an Vereinsmitglieder übertragen. Offizielle e-Mail Adressen des Vereins dürfen nur der Vorstand, bzw. vom Vorstand bevollmächtigte Personen nutzen.

5.) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden werden einzeln in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über alle weiteren Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung gemeinsam und durch Zuruf abgestimmt werden. Sofern dies 10% der anwesenden Mitglieder verlangen, müssen auch diese Personen einzeln und geheim gewählt werden.

6.) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

7.) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vorstandsmitglieder niederlegen. Scheidet ein/e Beisitzer/in während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit 2/3 Mehrheit für den Rest der Amtsdauer des Vorstands. Tritt der/die 1. Vorsitzende oder eine/r der beiden 2. Vorsitzenden zurück, wählt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in. Treten zwei oder alle der drei vorgenannten Personen zurück, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die Neuwahlen abhält.

8.) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abberufen und durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzen.

9.) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zum/zur Geschäftsführer/in bestellen, der/die zur Ausführung seiner/ihrer Aufgaben vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt werden kann. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

11.) Die/der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag durch zwei Mitglieder kann die Versammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, einen anderen Versammlungsleiter einzusetzen.

12.) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zeitpunkt und Ort werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mit dem Entwurf für die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung

zur Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied fristgerecht an dessen hinterlegte E-Mail Adresse gesandt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied ohne Internetzugang die schriftliche Zustellung der Einladung an eine Postzustelladresse beim Vorstand beantragen. Die Absendung gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Der Termin der Mitgliederversammlung wird außerdem auf der Internet-Seite des Vereins bekannt gegeben.

13.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, bzw. ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 40% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein bzw. ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben.

14.) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, falls der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sie für erforderlich halten oder dies von mindestens 15% aller Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Mitgliedern muss durch den Vorstand Einsicht in die aktuelle Mitgliederliste gewährt werden.

15.) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind (nicht ausschließlich) die folgenden Themen: Feststellung der Tagesordnung, Jahresbericht des Vorstands, Rechnungsbericht des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstands, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Bestellung externer Kassenprüfer, Festsetzung des Mitgliedbeitrags und der Aufnahmegebühr, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anträge des Vorstands, Anträge von Mitgliedern.

16.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder gefasst, außer diese Satzung sieht andere Regelungen vor.

17.) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher persönlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch dürfen in einer Hand nicht mehr als drei Stimmen vereinigt sein. Die Weiterübertragung von Vollmachten ist ausgeschlossen. Die briefliche Abstimmung ist bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins möglich.

18.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie einem weiteren Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und mindestens in einer für die Mitglieder zugänglichen Form zu veröffentlichen.

19.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand auf

dem mit der Einladung versandten Entwurf für die Tagesordnung bezeichnet wurde.

§ 6 – Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins besteht ein Quorum von mindestens 40% der Mitglieder, die durch Anwesenheit, Vertretung oder Briefwahl an der Abstimmung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen. Im Falle der Auflösung sind der/die Vorsitzende und eine/r der Stellvertreter/innen Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur zu verwenden hat.